

Antrag der Fraktion der CDU

Vorrang für Alleinerziehende nicht weiter aushebeln, sondern bei Kita-Notdienst umsetzen!

In Bremen werden die Grundzüge der Öffnungs- und Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Paragraph 7 des sogenannten Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geregelt (BremKTG) geregelt. Mit Blick auf die unterschiedlichen Träger hat sich innerhalb der Stadtgemeinde Bremen eine Praxis etabliert, wonach Kindertageseinrichtungen 20 Schließtage pro Jahr vorsehen. Durch die Tarifverhandlungen der letzten Jahre haben sich die pädagogischen Fachkräfte zwei weitere freie Tage erstritten, was de facto zwei weitere Kitaschließtage bedeutet. Darüber hinaus schließen fast alle Einrichtungen noch durchschnittlich zwei bis vier Tage pro Jahr für betriebsinterne Fortbildungen. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche jedoch weiterhin 20 Tage. Viele Menschen in Bremen – gerade Alleinerziehende – arbeiten jedoch im Niedriglohnsektor und erhalten damit oftmals nur 20-24 Tage Urlaub.

Für viele Familien in ihren Einrichtungen sind immer wiederkehrende Verringerungen der Regelbetriebszeit, häufige Notdienste oder sogar zusätzliche Schließtage in Bremer Kitas Alltag. Diese Gruppenreduzierungen oder Schließungen einzelner Gruppen und das zusammenbringen der noch verbliebenen Kinder erfolgen in den Bremer Einrichtungen uneinheitlich. Während Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz - BreMAOG) klare Vorrangkriterien für die Aufnahme von Kindern definiert, werden die Öffnungszeitenreduzierungen, Gruppenreduzierungen oder zusätzlichen Schließtage uneinheitlich umgesetzt.

Während dies für Paarelternbeziehungen oftmals zumindest zeitweise getragen werden kann, fällt die besonders vulnerable Gruppe der berufstätigen Alleinerziehenden erneut völlig hinten runter. In der Konsequenz sorgt dies dafür, dass mehr Alleinziehenden als bisher der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird bzw. sie aufgrund der Situation in den Kindertagesstätten im schlimmsten Fall ihre Beschäftigung verlieren.

Schon jetzt sind ausweislich der Arbeitsmarktstatistik für Alleinerziehende die Betreuungsquoten sowohl für Kinder unter drei Jahren mit 30,2 Prozent (Vergleich

Bundesrepublik: 35,5 Prozent), wie für Kinder von drei bis unter sechs Jahren mit 87,8 Prozent (Vergleich Bundesrepublik: 91,7 Prozent) im Land Bremen noch immer mit Abstand die schlechtesten bundesweit. Damit verbunden sind die deutschlandweit niedrigsten Erwerbs- und Erwerbstätigenquoten für hier lebende Frauen und Alleinerziehende. Im Jahr 2022 lag die Erwerbstätigenquote für Alleinerziehende im Land Bremen bei nur 65,1 Prozent (Vergleich Bundesrepublik: 73,9 Prozent). 75,9 Prozent der arbeitslosen Alleinerziehenden - und damit noch einmal 8,7 Prozentpunkte mehr als 2021 - verfügen im Land Bremen über keinen Berufsabschluss (Vergleich Bundesrepublik: 64,7 Prozent). Somit sind Alleinerziehende im Land Bremen deutschlandweit am längsten in Arbeitslosigkeit und im Leistungsbezug. Angesichts dieser Ausgangslage und der vorherrschenden Platzknappheit ist es unerlässlich, klare und nachvollziehbare Auswahlkriterien zu definieren, um eine gerechte und gezielte Vergabe von Notbetreuungsplätzen sicherzustellen.

Die CDU-Fraktion sieht aus den geschilderten Gründen eine priorisierte Berücksichtigung berufstätiger Alleinerziehender im Rahmen der Notbetreuung als notwendig an. Ein gestuftes, kriteriengeleitetes Verfahren für die Zuweisung der Notbetreuungsplätze ermöglicht es, jene Familien prioritär zu unterstützen, die auf eine verlässliche Betreuung besonders angewiesen sind, ohne dabei willkürlich oder intransparent zu verfahren. Ziel ist es, für die betroffenen Eltern eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die dazu beiträgt, das Vertrauen in die bremische Betreuungsinfrastruktur zu stärken und den Zugang zu Notbetreuungsplätzen fair und gerecht zu gestalten.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

- 1) die anerkannten Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den kommunalen Träger „KiTa Bremen“ per Rechtsvorschrift zu einer einheitlichen Ausgestaltung des sog. Notdienstes und der sog. Notbetreuung zu verpflichten. Ziel ist es dabei, die Zuweisung der knappen Notbetreuungsplätze nach einem abgestuften Verfahren, kriteriengeleitet und transparent, zu organisieren. Sofern für die Aufnahme von Kindern im Rahmen besagter Notdienste eine Auswahl zu treffen ist, sollen hierbei folgende besonders vulnerable Gruppen berücksichtigt werden:
 - a) Vorrangig Kinder von Erziehungsberechtigten, die alleinerziehend sind und nachweislich
 - i) einer Erwerbstätigkeit nachgehen;
 - ii) sich in dualer, schulischer oder hochschulischer Ausbildung befinden;
 - iii) an einer beruflichen Bildungsmaßnahme bzw. einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch teilnehmen.

- b) Sodann Kinder, bei denen das Amt für soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 (2) Nr. 1 SGB VIII für die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit geboten ist.
 - c) Im Anschluss noch vorhandene Plätze werden nach eigenem Verfahren der jeweiligen Einrichtungsträger bzw. im Ermessen der Leitung der Kindertageseinrichtungen vergeben.
- 2) den zuständigen Gremien die Rechtsvorschrift innerhalb von drei Monaten zur Abstimmung vorzulegen.

Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU